



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 19

Erscheint nach Bedarf

07. November 2025

Nr. 1-10 Öffentliche Zustellung

Nr. 11 Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG im Stadtverkehr Nördlingen

Nr. 12 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altsheimer Gruppe (BGS/WAS) (4. Änderungssatzung)

Nr. 1

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Sofiane Ouabel, geb. am 17.07.1981 , aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 08.10.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015522AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ouabel oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Ampuero, geb. 11.06.1980, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 30.09.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-13946DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ampuero oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 24.10.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Marco Stein, geb. am 22.01.1998, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 13.10.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-15893, 15891, 15982KV ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Marco Stein oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 27.10.2025

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 19 vom 07.11.2025

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Mirchev Dimitar Dimitrov, geb. am 21.09.1989 , aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 23.09.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015115AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Mirchev oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 5

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Alexander Lanzow, geb. 08.11.1980, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries ein Duldungsbescheid zum Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes mit dem Aktenzeichen 301-0912-5/2.71 ergangen.

Der Duldungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Der Duldungsbescheid kann von Herrn Lanzow oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, Zimmer Nr. C 0.53 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Duldungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 29.10.2025
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 6

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Artysiuk Yurii, geb. 12.10.1975, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 01.08.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013321DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Artysiuk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 31.10.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 7

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Vadym Burlaka, geb. 14.10.1990, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 03.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-012129DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Brulaka oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 03.11.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 8

Öffentliche Zustellung:

An Frau Carmen Cattolico, geb. 21.03.1988, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 03.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015316DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Cattolico oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 03.11.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 9

Öffentliche Zustellung:

An Frau Carmen Cattolico, geb. 21.03.1988, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 04.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015314DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Cattolico oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.36 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 04.11.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 10

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Marian Fliakovich, geb. am 31.07.1990, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013770PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Fliakovich oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 06.11.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 11

Allgemeine Vorschrift (Satzung) des Landkreises Donau-Ries über die Festsetzung von Höchsttarifen im öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG im Stadtverkehr Nördlingen

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22), § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 G. v. 11.04.2024 (BGBl. 2024 Nr.119), Art 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Satzung:

§ 1

Zuwendungszweck, Zuständigkeit

(1) Der Landkreis Donau-Ries fördert die Beförderung von Personen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Stadtverkehr Nördlingen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Donau-Ries (VDR) durch die Gewährung von Zuschüssen auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VDR-Tarifs entstehen. Der Verbundtarif des VDR besteht aus 19 Tarifzonen. Der Tarif ist so gestaltet, dass die im Verbundraum tätigen Unternehmen ihre Betriebsleistungen weitgehend eigenwirtschaftlich erbringen können. Insoweit ist der Gemeinschaftstarif deckungsgleich mit einem Tarif, den die Verkehrsunternehmen entsprechend den Vorgaben des § 39 PBefG beantragen könnten. Eine Ausnahme stellt hierbei der Ortsverkehr im Stadtverkehr Nördlingen dar. Hinsichtlich dieses Ortsverkehrs würden Unternehmen entsprechend § 39 PBefG einen Tarif beantragen können bzw. müssen, der dem Referenztarif gemäß Anlage 2 entspricht. Der Landkreis Donau-Ries hingegen legt fest, dass für diese Verkehre lediglich der Fahrpreis der Zone 1 verlangt werden kann.

(2) Der Landkreis Donau-Ries gewährt hierzu Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs im Zusammenhang mit der Anwendung des VDR-Tarifs.

(3) Auf Grundlage dieser Satzung wird der Landkreis Donau-Ries Haushaltsmittel an die Verkehrsunternehmen als Zuschüsse zur Finanzierung des entstehenden Tarifdefizits ausreichen. Durch diese Zuschüsse werden mögliche Ansprüche der im Stadtverkehr Nördlingen gemäß dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries inklusive seiner Teilfortschreibungen (im Folgenden „gültiger Nahverkehrsplan“) tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV geleistet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) „Verkehrsunternehmen“:

Unternehmen, die im Stadtverkehr Nördlingen nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries Personenbeförderungsleistungen auf Basis von Genehmigungen gemäß § 42 PBefG durchführen oder die Betriebsführung für einen entsprechend genehmigten Linienverkehr innehaben.

b) "Ortsverkehre im Stadtverkehr Nördlingen": Betriebsleistungen, die ihren Anfangs- und Endpunkt in den Gemeindegrenzen der Großen Kreisstadt Nördlingen haben und nicht über diese hinausgehen.

Der Tarif ergibt sich aus dem jeweils durch die Genehmigungsbehörde (Regierung von Schwaben) bewilligten, gültigen Tarif.

c) „Höchsttarif“: Die Tarifzone 1 des jeweils gültigen VDR-Tarifs gemäß Anlage 1, einsehbar auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de/oePNV/oePNV.

d) „Referenztarif“: ein für eine wirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistung benötigter Vollkostentarif gemäß Anlage 2.

e) „Bewilligungsjahr“: Das Kalenderjahr.

f) „Erlöse“: Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen (z.B. § 228 SGB IX, Ausgleichszahlung Deutschlandticket).

§ 3

Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

(1) Der jeweils von der Regierung von Schwaben bewilligte VDR-Tarif, Zone 1, wird für den Stadtverkehr Nördlingen als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt.

Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen des VDR-Tarifs gemäß § 39 PBefG sowie des Tarifs für den Stadtverkehr Nördlingen gemäß Anlage 1 bedarf der Zustimmung des Landkreises Donau-Ries.

Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen bei den vorgenannten Fahrpreisen und Entgelten die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuschüsse gelten diese Satzung sowie die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das Verwaltungsverfahrensgesetz Bayerns (BayVwVfG).

§ 4

Ausgleichsleistungen, Ausreichungsverfahren

(1) Der Landkreis Donau-Ries gewährt aus Haushaltsmitteln nach dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen auf Antrag an die Verkehrsunternehmen, die Verkehre im Stadtverkehr Nördlingen nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries erbringen und die auf ihren Verkehren die Höchsttarife nach § 3 anwenden.

Der Ausgleich errechnet sich grundsätzlich unter Beachtung des Überkompensationsverbots gem. § 8 auf Basis der Differenz zwischen den Einnahmen nach dem in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif (Anlage 1) und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr Nördlingen auf Basis der Ticketverkäufe und Erlöse bezogen auf die Verkehre im Stadtverkehr Nördlingen.

Der endgültige Ausgleichsbetrag wird unter Anwendung des Anpassungsdivisors, der die Elastizität der Nachfrage berücksichtigt, gem. Anlage 3 berechnet. Der Anpassungsdivisor wird regelmäßig auf Plausibilität geprüft und ggfs. angepasst.

Änderungen des Referenztarifs und des Anpassungsdivisors werden auf der Homepage des Landkreises Donau-Ries (www.donau-ries.de/oepnv/oepnv) veröffentlicht.

(2) Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind beim Landkreis Donau-Ries als Bewilligungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries, Team 202, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth) bis zum 30.09. des Vorjahres zum Bewilligungsjahr zu stellen, für das das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung beantragt.

Für das Bewilligungsjahr 2026 ist der Antrag mit Aufnahme des Verkehrs zu stellen.

In dem Antrag auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind die prognostizierten Zuschüsse anzugeben.

Für den Fall, dass ein Unternehmen unterjährig eine Genehmigung im Sinne von § 42 PBefG von der zuständigen Genehmigungsbehörde erstmals bzw. – im Falle eines Wiedererteilungsverfahrens – erneut erteilt bekommt oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen.

(3) Im jeweiligen Bewilligungsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung auf Basis der prognostizierten Differenz zwischen den Einnahmen nach dem mit dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Höchsttarif (Anlage 1) und den entsprechend fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif (Anlage 2) der Verkehrsunternehmen im Stadtverkehr Nördlingen auf Basis der prognostizierten Ticketverkäufe und Erlöse. Der auf diese Weise prognostizierte Ausgleichsbetrag wird unter Anwendung des Anpassungsdivisors gem. Anlage 3 berechnet (vgl. Abs.1).

Die prognostizierten Werte sind im Rahmen der Antragstellung vom Verkehrsunternehmen zu erläutern (z.B. Ableitung aus Vorjahreswerten).

(4) Die Bewilligung des vorläufigen Ausgleichsbetrags erfolgt monatlich zu je 1/15 (dies entspricht 80%) ab 01.01.2026.

(5) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen des Tarifs für den Stadtverkehr Nördlingen und die Ticketverkäufe nach VDR-Tarif Zone 1 (Höchsttarif) auf den gemäß § 2 Buchstabe a) und b) einbezogenen Linienverkehren.

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Erlöse aus diesen Einnahmen sind vom Anspruch auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift in Abzug zu bringen.

(6) Der endgültige Ausgleich wird vorbehaltlich der Feststellung einer Überkompensation anhand einer Spitzabrechnung der Verkäufe nach dem Tarif für den Stadtverkehr Nördlingen zu den entsprechenden fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif unter Einbeziehung des Anpassungsdivisors ermittelt.

Die abschließende Bewilligung der Ausgleichsleistungen für das jeweilige Bewilligungsjahr erfolgt unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Anpassungen des Anpassungsdivisors gemäß § 4 Absatz 1 und nach Vorlage der vollständigen Daten gemäß Absatz 5 und der Eigenerklärungen und Nachweise gemäß § 6 unter Anrechnung der Vorauszahlungen gemäß § 4 Absatz 4 per Bescheid.

(7) Der Höchsttarif (Anlage 1) wird fortgeschrieben durch eine entsprechende Genehmigung durch die zuständige Behörde (Regierung von Schwaben). Bei einer Erhöhung des Höchsttarifs verändert sich der Referenztarif gemäß Anlage 2 automatisch im zum Erlass der Satzung bestehenden Verhältnis von Höchst- und Referenztarif. Änderungen des Höchst- und Referenztarifs werden auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de/oepnv/oepnv veröffentlicht.

(8) Der Landkreis geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet. Sind von den Unternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), wird diese ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Feststellung nach dem dann geltenden Steuersatz vom Landkreis Donau-Ries übernommen und der gewährten Förderung entsprechend aufgestockt. Das Abführen der Umsatzsteuer obliegt dem Empfänger der Förderung.

§ 5

Empfänger der Ausgleichsleistung

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden auf Antrag Verkehrsunternehmen gewährt, die Verkehre nach § 42 PBefG im „Stadtverkehr Nördlingen“ nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries als Genehmigungsinhaber von Liniengenehmigungen betreiben oder die die Betriebsführerschaft für solche Genehmigungen innehaben, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Anwendung des Höchsttarifs

b) Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer förderberechtigt.

(3) Unternehmen, denen vom Landkreis Donau-Ries oder einem anderen ÖPNV-Aufgabenträger ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erteilt wurde, sind von einem Ausgleich nach die-

ser Satzung in dem Umfang ausgeschlossen, wenn und soweit die Anwendung des nach dieser Allgemeinen Vorschrift jeweils festgelegten Höchsttarifs Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist.

§ 6

Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nach Vorliegen eines Antrags nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries
- b) Eigenerklärung des Unternehmens, dass die Abgeltung von Tarifdefiziten nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ist, der an das Unternehmen vergeben wurde.
- c) Nachweis der Einhaltung der Vorgaben zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß § 8.

§ 7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Subventionsgesetz (SubvG) und Art. 1 BayStrAG.

§ 8

Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

(1) Die Ausgleichsleistung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Höchsttarif (§ 2) zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Höchsttarif (§ 2) zuzuordnenden Erträge und Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung unter Berücksichtigung des Anpassungsdivisors nach Anlage 3 überschritten werden; sog. finanzieller Nettoeffekt entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007. Vor dem Hintergrund der sich aus dem Betrieb des Stadtverkehrs Nördlingen ergebenden Risiken ist grundsätzlich von der Angemessenheit eines Gewinns in Höhe einer 3 - 5 prozentigen Umsatzrendite auszugehen. Das Verkehrsunternehmen hat die Möglichkeit, die Angemessenheit eines höheren Gewinns nachzuweisen.

(2) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen ist von den Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung gem. Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Die Zuordnung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. In Ansatz gebracht werden können insbesondere Kosten der folgenden Kategorien: Kapitalkosten (Abschreibungen Fahrzeuge, Fremdkapital Kosten Fahrzeuge), Personalkosten für Fahrdienst und Verwaltung, sowie Kfz-Betriebskosten (Aufwendungen für Kraft- und Schmierstoffe, Reifen, Reinigung, Instandhaltung). Änderungen bei der Kostenzuordnung im Vergleich zu Vorjahren sind kenntlich und durch eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar zu machen. Kostenpositionen, die auch durch andere Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens (mit-)verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen.

(3) Die Trennungsrechnung ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Steuererklärung zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation zu bestätigen. Die Angemessenheit des Gewinns ist gesondert zu erläutern. Zum Nachweis des Nicht-Vorliegens einer Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit Mitteilung dem Landkreis Donau-Ries die entsprechende Bestätigung zu übersenden.

(4) Der Landkreis Donau-Ries behält sich das Recht vor, das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation durch die Zuschussgewährung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift zu prüfen. Das Prüfungsrecht umfasst die Vorlage der folgenden Unterlagen für das jeweilige Bewilligungsjahr:

- a) Aufstellung der bezogen auf den Stadtverkehr Nördlingen verkauften Tickets des Höchsttarifs
- b) Zusammenfassung der Trennungsrechnung (aggregierte Kosten- und Erlösrechnungen bezogen auf den Stadtverkehr Nördlingen).
- c) Angaben und Erläuterung zu dem angemessenen Gewinn in Zusammenhang mit der Erbringung der Verkehre im Stadtverkehr Nördlingen nach Maßgabe des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des Landkreises Donau-Ries.

Der Landkreis Donau-Ries behält sich vor, bei Bedarf oder Unklarheiten weitere Angaben anzufordern.

(5) Wird nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Überkompensation festgestellt, so wird der Landkreis vom Betreiber die zu viel gewährten Beträge des jeweiligen Bewilligungsjahres nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

Hat der Landkreis Donau-Ries Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Angaben ist er berechtigt, den Anfall und die richtige Zuordnung der Kosten und der erzielten Erlöse sowie die Angemessenheit des Gewinns zu prüfen. Die nach Absprache und Terminvereinbarung vorzunehmende Prüfung kann durch einen vom Landkreis Donau-Ries festgelegten Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter erfolgen. Zu diesem Zweck kann der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter

- a) Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen und
- b) von dem Unternehmer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft verlangen.

Die Kosten einer entsprechenden Prüfung sind vom Landkreis Donau-Ries zu tragen, sollte festgestellt werden, dass keine Überkompensation vorliegt.

(6) Wenn sich der Landkreis Donau-Ries und das Verkehrsunternehmen nicht auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter verständigen, soll durch eine Schiedsstelle der Wirtschaftsprüfer bzw. Gutachter festgelegt werden. Die Schiedsstelle sollte aus einem IHK-Vertreter und einem Vertreter des für Verkehr zuständigen Ministeriums oder der für den Stadtverkehr Nördlingen zuständigen Genehmigungsbehörde bestehen.

(7) Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und die gesamten gewährten Ausgleichsleistungen für das entsprechende Bewilligungsjahr nach den Vorgaben des Art. 49a BayVwVfG zurückfordern.

§ 9

Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität.

Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Donau-Ries. Da die Förderung nach dieser Allgemeinen Vorschrift auf den Ausgleichssatz die Differenz zwischen den Einnahmen aus dem festgesetzten Höchsttarif und dem Ausgleichssatz der fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif beschränkt ist, ohne dass damit eine Garantie auf einen kostendeckenden Ausgleich verbunden ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko.

§ 10
Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft und kann durch Beschluss des Kreistags des Landkreises Donau-Ries geändert oder zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden.

Anlage 1: Höchsttarif für den Linienverkehr Nördlingen vom 01.01.2026
Anlage 2: Referenztarif für den Linienverkehr Nördlingen vom 01.01.2026
Anlage 3: Anpassungsdivisor, Stand vom 01.01.2026

Donauwörth, 05.11.2025

Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats

Anlage 1

Tarif Stadtverkehr Nördlingen
Höchsttarif

Fahrpreise			
Einzelfahrt	Einzelfahrt	6er Karte Erw.	Tageskarte
2,40 €	1,20 €	11,40 €	5,10 €

Anlage 2

Tarif Stadtverkehr Nördlingen
Referenztarif

Fahrpreise			
Einzelfahrt	Einzelfahrt	6er Karte Erw.	Tageskarte
21,60 €	10,80 €	102,60 €	45,90 €

Anpassungsdivisor

Berechnungsformel zur Ermittlung des Anpassungsdivisors:

$$y = 0,0018x - 0,152$$

wobei gilt:

x = Anzahl der Verkäufe pro Monat

y = Anpassungsdivisor

Berechnungsformel des um den Anpassungsdivisor bereinigten Ausgleichsbetrages:

Summe der Tarifauffüllungen im Monat dividiert durch den Anpassungsdivisor.

Nr. 12

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe (BGS/WAS) (4. Änderungssatzung)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe (BGS/WAS) vom 30.06.2008

Satzung

§ 1 Änderung

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich € 9,00 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 6 m³/h.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung inkraft.

Schäfstall, den 25.07.2025

Peter Müller
1. Verbandsvorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**